



zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsfragen
der Gemeinde Büsum, am 14. Februar 2011

Hinzufügung einer Protokollnotiz des Ausschussmitgliedes Bernhard Krippel
für den TOP 3 – Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

Bezugspunkt: Einzelplan Verwaltungshaushalt

8 Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- u. Sondervermögen

86 Kur- und Badebetriebe

hier Nr. 71510 – Verlustabdeckung

für den Kur und Tourismus Service Büsum

Die Verlustabdeckung in der geplanten Höhe ist für mich nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung am 30.11.2010 mit dem Hauptausschuss und dem
Kurbetriebsausschuss wurde der Wirtschaftsplan des KTS vorgestellt.

Bereits zu diesem Zeitpunkt habe ich die Planungsstruktur bezüglich der Kurabgabe sowie der
Fremdenverkehrsabgabe bemängelt.

Es ist nach wie vor nicht nachvollziehbar und auch nicht aus dem KTS-Wirtschaftsplan
erkennbar, wie hoch die Gesamteinnahmen aus der Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe
sind und bei wem, sowie wozu diese verwandt werden.

Ebenfalls auf dieser Sitzung hatte ich darauf hingewiesen, dass gerade im kommunalen
Abgaberecht diese wesentlichen Merkmale eingehalten werden sollten.

Eine entsprechende Information wurde zugesichert und sollte in geeigneter Weise mitgeteilt
werden.

Gerade hinsichtlich der GmbH sind grundsätzliche, kommunalrechtliche Gesetze zu beachten,
hier insbesondere das KAG, kommunales Abgabesetz. Die Problematik hieraus ist in den letzten
Jahren durch mehrere Verfahren und Urteile seitens des Schleswig-Holsteinischen OVG
behandelt worden. Es wäre sicherlich sinnvoll entsprechend der Urteile auch so zu verfahren
und zu handeln.

Da die geplante Verlusthöhe des KTS von 1.556 T€, 92,6 % des Jahreshaushaltsdefizites der
Gemeinde Büsum ausmacht, sollte dem Finanzausschuss im Rahmen seiner Aufgaben auch
die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten zugestanden werden, zumal der Finanzausschuss
nach Zuständigkeitsordnung auch für alle Abgaben in der Gemeinde federführend sein soll.

Hinsichtlich des Eigenbetriebes KTS sollte aus rechts-sicherheits-relevanten Gründen für das
Jahr 2010 die Betriebssatzung im § 4 entsprechend geändert werden. Für das Jahr 2011 wäre
sicherlich eine Durchführung gem. § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über Eigenbetriebe der
Gemeinden angebracht.

Bernhard Krippel

Büsum, 14. Februar 2010